

134/SPET XXIV. GP

Eingebracht am 26.07.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. Juli 2011

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.107/0021-IK/1a/2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

In der Beilage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme meines Hauses zur Petition Nr. 73 betreffend "Für eine sinnvolle Änderung der vorgelegten Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden" mit dem höflichen Ersuchen um entsprechende weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

Soweit durch die Verordnung Ausübungsvorschriften geschaffen werden sollen, die ein tierschutzkonformes Verhaltenstraining von Hunden zum Ziel haben, hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend keine Einwände gegen allfällige Neuregelungen. Wird darüber hinaus durch neue Vorschriften der Antritt des Gewerbes der Hundetrainer/innen unverhältnismäßig erschwert oder behindern etwa nachträglich auferlegte, umfangreiche Qualifikationsanforderungen Hundetrainer/innen in ihrer befugt ausgeübten Tätigkeit, steht das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend dem Verordnungsvorhaben kritisch gegenüber. Dies wurde in der Stellungnahme des Ressorts zum Begutachtungsentwurf so zum Ausdruck gebracht.

Es wurde mit der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Gesundheit vereinbart, dass das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend über die weiteren Schritte des Verordnungsvorhabens informiert wird.

Bei der Anmeldung eines freien Gewerbes muss die in Aussicht genommene Tätigkeit hinreichend genau bezeichnet werden. In diesem Rahmen ist der Anmelder frei, einen passenden Gewerbewortlaut zu wählen. Eine einheitliche Bezeichnung freier Gewerbe kann von der Behörde daher nicht erzwungen werden, wohl aber kann bei der Beratung von Gewerbeanmeldern etwa durch die Gründerservicestellen der Wirtschaftskammer ein bestimmter Wortlaut empfohlen werden (etwa Hundetrainer/in; Verhaltenstraining von Hunden).